

Das Einfuhrverbot für Luxusgegenstände.

In Ergänzung der Mitteilung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände wird noch mitgeteilt:

Bis zu gewissen Wertgrenzen werden die Zollbehörden ermächtigt werden, die Einfuhr zu gestatten; im übrigen ist in Einzelfällen der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu Berlin W, Bülowstraße 8, ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Waren, die beim Inkrafttreten der Bestimmungen bereits bezahlt sind, können von den Hauptzollämtern trotz des Einfuhrverbots eingelassen werden. Der Nachweis der erfolgten Bezahlung ist aber durch einwandfreie Belege darzutun.

Die im Reichsanzeiger veröffentlichte Liste umfaßt lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Biergärtnerei, der Tarisnummern 38, 39, 41, 44, Mandarinen, Traubentrosinen, Ananas, Ingwer, Vanille, Kaviar, und andere Waren der Tarisnummer 118, Langusten, Schmuckfedern, Vogelbälge und deren Teile, Likör, Schaumwein, Zuckerwerk und andere Waren der Tarisnummer 202, Marmor, Marmor und Waren daraus, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Waren aus Seide der Tarisnummer 402—404, 406, 408, 410, 411, Baumwolltüll, Kleider, Fußwaren, sonstige genähte Gegenstände, ganz oder teilweise aus Seide, der Tarisnummer 517, Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus andern Gespinnstwaren als Seide, wenn sie aus Spitzen oder Stidereien bestehen, der Tarisnummer 518, 520, künstliche Blumen und Teile davon, Schuhe aus Gespinnstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, Menschenhaar und Waren daraus, Fächer, Hüte, Mützen, Hutschumpen aus Filz, Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder, Pelzwaren, ausgestopfte Tiere und Teile davon, Waren aus tierischen Schnitzstoffen, der Tarisnummer 601 bis 608, Waren aus Zellkorn und andere Waren der Tarisnummer 640, ausländische Brief- und Wohlthatigkeitsmarken, Gemälde, Edelsteine der Tarisnummer 678, Bildwerke aus Steinen aller Art, Luxusgegenstände aus Stein, Gold- und Silberwaren, feine Eisenwaren, Kunstschmiedearbeiten, Schreibfedern aus Stahl, Waren aus unedlen Metallen der Tarisnummer 883 bis 888, Maschinen, Werkzeuge und andere Waren der Tarisnummer 891, Maschinen und Teile davon, der Tarisnummer 895—897, Webstühle, Tonwerkzeuge und Kinderspielzeug.